Stadt Winterthur **2024-18**

Organisationsstatut für die Volksschule in Winterthur (OSt)

Änderung vom 9. Juli 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **4.1-1.1**
Aufgehoben: –

Die Schulpflege der Stadt Winterthur

hat beschlossen:

I.

Der Erlass SRS 4.1-1.1 (Organisationsstatut für die Volksschule in Winterthur (OSt) vom 22. Juli 2022) (Stand 12. März 2024) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

[1] Der Schulpflege kommen nebst den vom Volksschulrecht vorgegebenen insbesondere folgende Aufgaben zu:

a.[bis] (neu) Anstellung und Entlassung der Leiterinnen und Leiter Bildung,
c. (geändert) Erlass eines Jahresterminplans,
d. (neu) Festlegen der Grundlagen für das Freifachangebot.

Art. 7 Abs. 1

[1] Die Aufgaben und Kompetenzen umfassen insbesondere:

b. (geändert) Anstellung und Entlassung Schulleitungen,
b.[bis] (neu) Beurteilung der Schulleitungen,
h. (neu) Zuteilung der vom Kanton genehmigten Vollzeiteinheiten sowie dem übrigen Personal auf die Schulen.

Art. 7a Abs. 1

[1] Die Aufgaben und Kompetenzen umfassen insbesondere:

a. (geändert) die Verantwortung für die gesamtstädtische Schuljahresplanung, namentlich die Eröffnung und Schliessung von Klassen in den vorhandenen Räumlichkeiten,
b. (neu) die jährliche Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen bei Schuleintritt sowie bei Stufen- oder Zykluswechseln,
c. (neu) Beschlüsse in Schülerinnen- und Schülerbelangen soweit sie nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Schulpflege, Leitung Bildung oder des Ausschusses Sonderpädagogik fallen,
d. (neu) Entscheid über die ausserordentliche oder vorübergehende Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden,
e. (neu) Entscheid über die individuelle Zuteilung von Schülerinnen und Schülern an eine andere Gemeinde,
f. (neu) die Neubeurteilung von Klassenzuteilungsentscheiden durch die Schulleitungen sowie von Schulzuteilungsentscheiden durch die Leitung Bildung, mit Ausnahme der Entscheide betreffend die Versetzung in eine andere Schule gem. § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 Volksschulgesetz (LS 412.100). Der Entscheid erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens.

Art. 8 Abs. 1

[1] Die Aufgaben und Kompetenzen umfassen insbesondere:

c. (geändert) die Koordination, Überwachung und Bewilligung von Schulentwicklungsvorhaben und -projekten,
d. (neu) die Überprüfung der Umsetzung der Legislaturziele der Schulpflege (gemäss Anhang 3).

Art. 10 Abs. 2

[2] Ihr oder ihm obliegen insbesondere:

e. (geändert) die Koordination und Sicherstellung des Informationsflusses zwischen der Schulpflege und der Geschäftsführung sowie den gesamtstädtischen schulischen Gremien.

Art. 10a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Kommission Finanzen und Infrastruktur (Überschrift geändert)

[1] Die Schulpflege verfügt über eine ständige, beratende Kommission Finanzen und Infrastruktur.

[2] Die Kommission Finanzen und Infrastruktur ist im Finanzstatut geregelt.

Art. 11 Abs. 2, **Abs. 3** (neu)

[2] Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a.[bis] (neu) Anstellung sowie personelle Führung der Teamleitung der pädagogischen ICT Supporter und Supporterinnen (PICTS TL). Die fachliche Führung der PICTS TL wird durch das Departement sichergestellt,

i.[bis] (neu) Entscheid betreffend Rückstellung der Einschulung für ein Jahr,

i.[ter] (neu) Anordnung von Nachhilfeunterricht,

i.[quater] (neu) Entscheid über die vorzeitige Ausschulung auf Gesuch der Eltern,

j. (geändert) Disziplinarmassnahmen, sofern nicht die Schulleitung zuständig ist,

j.[bis] (neu) Anordnung von Einzelunterricht gemäss Spitalschulverordnung (LS 412.107),

k. (geändert) Entscheid über bezahlten und unbezahlten Urlaub der zugeteilten städtischen Lehrpersonen von mehr als fünf Tagen,

k.[bis] (neu) Entscheid über unbezahlten Urlaub der zugeteilten kantonalen Lehrpersonen von mehr als fünf Tagen,

k.[ter] (neu) Antragstellung beim Volksschulamt für bezahlten Urlaub von Lehrpersonen von mehr als fünf Tagen gemäss § 28 Abs. 1 der Lehrpersonalverordnung (LS 412.311).

l. (geändert) Arbeitszeitsaldoübertrag bei mehr als 300 Stunden,

m. (neu) Anordnung von Arealverboten gemäss Art. 4 Abs. 3 der Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur durch Dritte (SRS 4.6-1).

n. (neu) Entscheid über Unterrichtseinstellungen einer ganzen Schule auf Antrag der Schulleitung,

o. (neu) Antrag auf Ausfällung einer Busse an das Statthalteramt gemäss § 76 Abs. 1 Volksschulgesetz (LS 412.100).

[3] Die Leitung Bildung wird in der operativen Umsetzung ihrer Zuständigkeiten im Rahmen der Legislaturziele der Schulpflege durch das DSS unterstützt.

Art. 12 Abs. 2 (geändert)

[2] Die Leiterinnen und Leiter Bildung unterstehen fachlich und personell einem Mitglied der Schulpflege.

Art. 13 Abs. 2

[2] Sie hat insbesondere folgende Aufgabe:

a. (geändert) Die Bewilligung von bezahltem und unbezahltem Urlaub bis und mit fünf Tage,
b. (neu) Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der städtischen und kantonalen Lehrpersonen,
c. (neu) Beurteilung der städtischen und kantonalen Lehrpersonen sowie der übrigen Mitarbeitenden.

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

[1] Aufgrund der Daten der Eltern, welche von der Stadt dem Ausschuss Schülerinnen und Schüler mitgeteilt werden, informiert dieser die Eltern der neu schulpflichtig werdenden Kinder über den Beginn der Schulpflicht.

Art. 29 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

[1] Schülerinnen und Schüler, die zuziehen, werden von der zuständigen Leiterin bzw. dem zuständigen Leiter Bildung zugeteilt.

[2] Über einen Schulwechsel aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder disziplinarischen Gründen entscheidet die zuständige Leiterin oder der zuständige Leiter Bildung.

Art. 32

Aufgehoben.

Art. 33

Aufgehoben.

Art. 36 Abs. 1 (geändert)

[1] Begründete Dispensationen von Schülerinnen und Schülern werden genehmigt:

a. (geändert) durch die Schulleitung bis und mit zehn Tage,

Art. 38 Abs. 4 (aufgehoben)

4 *Aufgehoben.*

Art. 61 Abs. 1 (geändert)

1 Die Vorbereitungskurse sind ein schulisches Angebot und stehen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern offen, die Unterstützung bei der Vorbereitung für die Aufnahmeprüfung an kantonale Maturitätsschulen benötigen. Die Klassenlehrperson entscheidet über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler gestützt auf die geltenden Zulassungsbedingungen der Schulpflege.

Anhänge

Anhang 1: Schultransporte (geändert)

Anhang 3: Qualitätsmanagement an den Schulen der Stadt Winterthur (neu)

Anhang 4: Zuständigkeit (neu)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten am 19. August 2024 in Kraft.

Winterthur, 09.07.2024

Der Schreiber Schulpflege Winterthur

M. Tschann

Anhang 1: Schultransporte

(Stand 19.08.2024)

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck

[1] Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Kinder und Jugendliche, welche in Winterthur die Volksschule in Regel- oder Kleinklassen besuchen.

[2] Ein Schultransport soll nur dann erfolgen, wenn keine einfacheren Massnahmen möglich sind.

Art. 2 Zuständigkeiten

[1] Die zuständige Leiterin bzw. der zuständige Leiter Bildung entscheidet über die Berechtigung für einen Schülertransport.

[2] Die Schulverwaltung wickelt die Bereitstellung der Abonnemente für den Schülertransport mit den öffentlichen Verkehrsmitteln direkt mit Stadtbus Winterthur ab.

Art. 3 Kriterien

[1] Generell sind die Kriterien Person des Schülers/der Schülerin (Alter, Gesundheitszustand), Art des Schulwegs (Länge, Höhenunterschied und Beschaffenheit) und die Gefährlichkeit des Weges (Topografie, Verkehr) zu beurteilen.

Art. 4 Massgebende Distanzen

[1] Für die Kindergarten- und Primarstufe gelten in der Regel folgende Fussweg-Distanzen:

a.	Kindergarten:	1600 m
b.	erste Klasse:	1800 m
c.	zweite, dritte Klasse:	2000 m
d.	Mittelstufe:	2500 m

[2] Für die Sekundarstufe gilt eine Distanz von maximal 5000 m. Ist die Benutzung eines Fahrrades nicht zumutbar, gilt eine Fussweg-Distanz von 3000m.

[3] Kann die Strecke teilweise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Schulbus zurückgelegt werden, gelten die Distanzen gemäss Abs. 1 und 2 für die Strecke Wohnort bis Einstiegshaltestelle plus Strecke Ausstiegshaltestelle bis Schule. Insgesamt darf eine Schulwegdauer von 40 Minuten für Kindergarten- und Primarschulkinder bzw. von 50 Minuten für Sekundarschülerinnen und -schüler nicht überschritten werden.

Art. 5 Öffentlicher Verkehr

[1] In der Stadt Winterthur werden Abonnemente für den öffentlichen Verkehr abgegeben, wenn der Schulweg nicht zu Fuss zurückgelegt werden kann.

[2] Die Abonnemente für den öffentlichen Verkehr werden durch die Schulpflege den Lehrpersonen zuhanden der Schülerinnen und Schüler abgegeben.

Art. 6 Schulbustransport

[1] Ein Transport mit dem Schulbus erfolgt nur, wenn für den Schulweg keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder einer Beurteilung durch den Schulpsychologischen Dienst der Schulweg nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden kann.

[2] Der Schulbustransport wird durch das Departement Schule und Sport organisiert.

[3] In Absprache mit der Schulpflege können Sammelplätze eingerichtet werden.

Art. 7 Schulhauswechsel auf eigenen Wunsch

[1] Kinder, bei denen auf Wunsch der Sorgeberechtigten ein freiwilliger Schulwechsel vorgenommen wurde oder die nach einem Umzug entsprechend ihrem Wunsch nicht einer entsprechenden neuen Schule zugeteilt wurden, haben keinen Anspruch auf Transport. In diesen Fällen ist der Transport Sache der Eltern.

Art. 8 Transport zu Betreuungseinrichtungen

[1] Schultransporte zu städtischen schulergänzenden Betreuungseinrichtungen werden entsprechend der allgemeinen Kriterien für den Schultransport bewilligt. Der Transport zu anderen Betreuungseinrichtungen oder Tageseltern ist Sache der Eltern. Ausnahmen bewilligt die Schulpflege.

Anhang 3: Qualitätsmanagement

(Stand 19.08.2024)

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Dieser Anhang regelt das institutionalisierte Qualitätsmanagement in der Volksschule der Stadt Winterthur.

Art. 2 Zweck

[1] Das Qualitätsmanagment bezweckt:

a. die Planung und Sicherstellung der Umsetzung der Legislaturziele der Schulpflege,

b. die Klärung der Anforderungen an die Schulprogramme,

c. die Klärung der Anforderungen an die Jahresprogramme,

d. die Ausrichtung der gemeindeeigenen Weiterbildung an die strategischen Ziele der Schulpflege.

Art. 3 Aufgaben im Ausschuss Schulqualität

[1] Die Aufgaben im Ausschuss bezüglich der Planung und Sicherstellung der Umsetzung der Legislaturziele sind im Folgenden:

a. Der Ausschuss traktandiert mindestens halbjährlich die Umsetzung der Legislaturziele als Geschäft.

b. Der Ausschuss führt eine Übersicht, welche den aktuellen Stand der Ziele und Massnahmen in der laufenden Legislatur abbildet.

c. Der Ausschuss informiert die Schulpflege einmal jährlich über den Stand der Umsetzung der Legislaturziele.

d. Der Ausschuss zieht bei Bedarf die zuständigen Projektleitungen oder Themenverantwortlichen von einzelnen Zielen oder Massnahmen bei.

e. Der Ausschuss veranlasst bei Bedarf erforderliche Massnahmen zur Umsetzung der Ziele und Massnahmen.

[2] Die Aufgaben im Ausschuss Schulqualität bezüglich der Schulprogramme sind die Folgenden:

a. Der Ausschuss beschliesst über die Anforderungen der Schulprogramme.

b. Die Schulprogramme werden von der zuständigen Leitung Bildung als Beizug im Ausschuss vertreten.

c. Der Ausschuss beschliesst über die Abnahme der Schulprogramme.

d. Die Leitung Bildung informiert die Schulen über den Entscheid des Ausschusses.

[3] Die Aufgaben der Leitung Bildung bezüglich der Jahresprogramme sind die Folgenden:

a. Definition der Anforderungen der Jahresprogramme,

b. Abnahme der Jahresprogramme.

Art. 4 Anforderungen an die Schulprogramme

[1] Im Zentrum der Schulprogramme stehen die pädagogischen Ziele und Massnahmen der Schuleinheit. Die Ziele werden für eine Dauer von in der Regel vier Jahren formuliert.

[2] Die Schulprogramme informieren über Entwicklungs- und Sicherungsziele. Diese leiten sich unter anderem aus den Legislaturzielen der Schulpflege ab.

[3] Die Ziele der Schulprogramme nehmen die kantonal empfohlenen Teilbereiche auf.

[4] Schulprogramme werden in Kooperation mit schulinternen und -externen Personen erstellt. Die Eltern und die Schülerinnen und Schüler können in geeigneter Form ihre Meinung zum Schulprogramm mitteilen. Details sind in der Handreichung Schulqualität der Leitung Bildung geregelt.

Art. 5 Anforderungen an die Jahresprogramme

[1] Jahresprogramme von Schulen leiten sich direkt aus den Schulprogrammen ab.

[2] Die Schule überprüft die inhaltlichen Schwerpunkte des Jahresprogrammes systematisch zuhanden der Leitung Bildung. Details sind in der Handreichung Schulqualität der Leitung Bildung geregelt.

Art. 6 Gemeindeeigene Weiterbildung

[1] Die Weiterbildungsangebote für Personen aus der Schulpraxis der Stadt Winterthur richten sich nach den strategischen Zielen der Schulpflege aus.

[2] Die Koordination obliegt der Leitung Bildung in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport.

[3] Die Schulpflege genehmigt jährlich die Kosten der Weiterbildungsangebote der Kostenstelle gemeindeeigenen Weiterbildung.

Anhang 4: Zuständigkeiten

(Stand 19.08.2024)

4.1 Entscheidungskompetenz der Schulpflege

E = Entscheid/Erlass /Verfügung

Aufgabenbeschrieb	Schulpflege
1. Personal	
1.1 Personalplanung	
Festlegung Personalentwicklungsstrategie	E
Stellenbeschreibung Leitung Bildung	E
Stellenbeschreibung Schreiber	E
1.2 Anstellung / Entlassung	
Entlassung Schulleitung	E
Anstellung Leitung Bildung	E
Entlassung Leitung Bildung	E
2. Schulorganisation	
2.1. Allgemein	
Bezeichnung der Schulen	E
Organisationsstatut und weitere Behördenerlasse	E
Festlegung Grundsätze der institutionalisierten Elternmitwirkung	E
Schulferien festlegen	E
Grundlagen Freifachangebot	E
Städtisches Angebot Schwimmunterricht	E

Aufgabenbeschrieb	Schulpflege
3. Pädagogisches	
3.1. Allgemeines	
Konzept Schulbesuche	E
3.5 Sonderpädagogische Massnahmen	
Festlegen des sonderpädagogischen Angebots	E
Festlegen der Ressourcen für das sonderpädagogische Angebot im Rahmen der Budgetierung und Schuljahresplanung	E
3.7. Schultransport	
Grundsätze Schultransporte	E
6. Finanzstatut	
Ausgaben über Fr. 80'000 aus Schulkredit	E
7. Kommunikation (extern)	
Kommunikationskonzept	E

4.2 Entscheidungskompetenz des Ausschusses Personal

E = Entscheid/Erlass /Verfügung

Aufgabenbeschrieb	Ausschuss Personal
1. Personal	
1.1 Personalplanung	
Stellenplan VZE	E
Zuteilung VZE an Leitung Bildung	E
Verwendung Gestaltungspool	E
Stellenbeschreibung städtische Verwaltungsmitarbeitende in der Führungslinie der Schulpflege (Schulassistenz)	E
1.2 Anstellung / Entlassung	
Anstellung Schulleitung	E
a. Kantonale Lehrpersonen	
Entlassung Lehrpersonen	E
Einverständnis für Kündigung ausserhalb Kündigungstermin	E
b. Städtische Mitarbeitende an Schulen	
Entlassung Lehrpersonen	E
1.3 Unterstützung, Aufsicht, Beurteilung	
a. Kantonale Lehrpersonen	
Beurteilung Schulleitung	E
Meldung schwerwiegender Mängel in der Erfüllung der Berufspflichten an die Bildungsdirektion	E
b. Städt. Mitarbeitende an Schulen	
Anordnung Einstellung im Amt (wenn Anstellungsinstanz Schulpflege)	E

4.3 Entscheidungskompetenz des Ausschusses Schülerinnen und Schüler

E = Entscheid/Erlass /Verfügung

Aufgabenbeschrieb	Ausschuss SuS
2. Schulorganisation	
2.2 Schülerinnen und Schüler	
Zuteilung an Schulen im Rahmen der Schuljahresplanung	E
Neubeurteilung von Klassen- und Schulzuteilungsentscheiden (ausgenommen Entscheide betr. die Versetzung in eine andere Schule gem. § 52 Abs. 1 lit. b. Ziff. 3 VSG)	E
Entscheid über Massnahmen, falls Schülerinnen und Schüler den Schulweg nicht selbständig zurücklegen können	E
3. Pädagogisches	
3.2 Dispensation Schülerinnen und Schüler	
Dispensationen und Jokertage: Richtlinien – ergänzend zu kt. Recht - festlegen	E

4.4 Entscheidungskompetenz des Ausschusses Schulqualität

E = Entscheid/Erlass /Verfügung

Aufgabenbeschrieb	Ausschuss Schulqualität
3. Pädagogisches	
3.1 Allgemeines	
Grundlagen Qualitätsentwicklung und -sicherung	E
Koordination, Überwachung und Bewilligung von Schulentwicklungsvorhaben und -projekten.	E
Genehmigung der Schulprogramme	E

4.5 Entscheidungskompetenz des Ausschusses Sonderpädagogik

E = Entscheid/Erlass /Verfügung

Aufgabenbeschrieb	Ausschuss Sonder-pädagogik
3. Pädagogisches	
3.5 Sonderpädagogische Massnahmen	
Zuteilung der sonderpädagogischen Ressourcen an die Bildungsteams	E
Zuteilung der sonderpädagogischen Ressourcen an die Schulen	E
Ressourcenausgleich und Bewilligung von Ressourcen aus Reservepool	E
Anordnung / Überprüfung, Zuweisung zu Einschulungs- und Kleinklassen bei Uneinigkeit	E
Anordnung / Überprüfung integrierte Sonderschulung / Einzelunterricht / Besuch einer Sonderschule bei Einigkeit und Uneinigkeit inkl. Festlegung Schultransport	E

4.6 Entscheidungskompetenz der Leitungen Bildung

E = Entscheid/Erlass /Verfügung

Aufgabenbeschrieb	Leiter/in Bildung
1. Personal	
1.1 Personalplanung	
Zuteilung VZE an Schulen	E
a. Kantonale Lehrpersonen	
Unbezahlter Urlaub von mehr als 1 Woche	E

b. Städtische Mitarbeitende an Schulen	
Anstellung sowie personelle Führung der Teamleitung der pädagogischen ICT Supporter und Supporterinnen (PICTS TL)	E
Unbezahlter Urlaub städt. Lehrpersonen von mehr als 1 Woche	E
Bezahlter Urlaub städt. Mitarbeitende von mehr als 1 Woche und Urlaub gem. §§ 87-90 VVO PG	E
1.3 Unterstützung, Aufsicht, Beurteilung	
a. Kantonale Lehrpersonen	
Aufsicht Schulleitung	E
Überwachen Arbeitszeit / Ferien / Kompensation Schulleitung	E
Weiterbildung Schulleitung	E
Weiterbildung kt. Lehrpersonen länger als 5 Tage (individuell)	E
b. Städtische Mitarbeitende an Schulen	
Weiterbildung städtische Lehrpersonen länger als 5 Tage (individuell)	E
2. Schulorganisation	
2.1. Allgemein	
Einstellung Schulbetrieb Schuleinheit	E
Zuteilung Lehrpersonen und übriges Personal an Schulen	E
2.2 Schülerinnen und Schüler	
Zuteilung an Schulen ausserhalb der Schuljahresplanung (z.B. bei unterjährigem Zuzug)	E
3. Pädagogisches	
3.2 Dispensation Schülerinnen und Schüler	
Dispensationen ab 11 Tagen	E
3.3 Schullaufbahnentscheide	
Rückstellung der Einschulung	E
Promotionsentscheide, Übertritts- und Umstufungsentscheide; wenn keine Einigung erzielt wird	E
Vorzeitige Ausschulung auf Gesuch der Eltern	E

3.4 Disziplinarmassnahmen	
Wegweisung vom fakultativen Unterricht	E
Wegweisung bis 4 Wochen, Versetzung in andere Schule	E
Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr	E
Auszeit bis 12 Wochen	E
3.5 Sonderpädagogische Massnahmen	
Anordnung schulpsychologische Abklärung gegen Willen Eltern	E
Zuweisung zu Exploratio bei Uneinigkeit KLP, SL, Teamleitung Exploratio und Eltern	E
Anordnung / Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen bei **Uneinigkeit** (IF, Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie, Aufnahmeunterricht, Aufnahmeklasse)	E
3.6. Ergänzende Angebote	
Anordnung Nachhilfeunterricht	E
Anordnung von Einzelunterricht gem. Spitalschulverordnung (LS 412.107)	E
3.7. Schultransport	
Berechtigung Schultransport im Einzelfall: Busabonnement	E
Berechtigung Schultransport im Einzelfall: Schulbustransport	E
5. Betretungsverbote	
Schulareal (während Unterrichtszeit)	E
6. Finanzstatut	
Ausgaben ab Fr. 40'001 bis Fr. 80'000 aus Schulkredit	E

Aufgabenbeschrieb	Leiter/in Bildung
3.5 Sonderpädagogische Massnahmen	
Anordnung schulpsychologische Abklärung gegen Willen Eltern	E
Zuweisung zu Exploratio bei Uneinigkeit KLP, SL, Teamleitung Exploratio und Eltern	E
Anordnung / Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen bei **Uneinigkeit** (IF, Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie, Aufnahmeunterricht, Aufnahmeklasse)	E
3.6. Ergänzende Angebote	
Anordnung Nachhilfeunterricht	E
Anordnung von Einzelunterricht gem. Spitalschulverordnung (LS 412.107)	E
3.7. Schultransport	
Berechtigung Schultransport im Einzelfall: Busabonnement	E
Berechtigung Schultransport im Einzelfall: Schulbustransport	E
5. Betretungsverbote	
Schulareal (während Unterrichtszeit)	E
6. Finanzstatut	
Ausgaben ab Fr. 40'001 bis Fr. 80'000 aus Schulkredit	E

4.8 Entscheidungskompetenz der Schulleitung

E = Entscheid/Erlass /Verfügung

Aufgabenbeschrieb	Schulleitung
1. Personal	
1.1 Personalplanung	
a. Kantonale Lehrpersonen	
Bewerbungsverfahren Lehrpersonen	E
Anstellung Lehrperson	E
Bezahlter Urlaub bis und mit 5 Tage (Arbeitswoche)	E
Unbezahlter Urlaub bis und mit 5 Tage (Arbeitswoche)	E
b. Städtische Mitarbeitende an Schulen	
Anstellung und Entlassung Vikar/innen bis 3 Tage	E
Bewerbungsverfahren Lehrpersonen	E
Anstellung Lehrpersonen	E
Unbezahlter Urlaub städt. Lehrpersonen bis und mit 5 Tage (Arbeitswoche)	E
Bezahlter Urlaub städt. Mitarbeitende bis und mit 5 Tage (Arbeitswoche)	E
Anstellung bzw. Einsatz übrige städtische Mitarbeitende an Schulen	E
1.3 Unterstützung, Aufsicht, Beurteilung	
a. Kantonale Lehrpersonen	
Aufsicht kt. Lehrpersonen	E
Beurteilung kt. Lehrpersonen (MAB)	E
Weiterbildung kt. Lehrpersonen bis und mit 5 Tage (individuell)	E
Arbeitszeugnisse kt. Lehrpersonen	E

Aufgabenbeschrieb	Schulleitung
b. Städt. Mitarbeitende an Schulen	
Aufsicht städt. Lehrpersonen	E
Beurteilung städt. Lehrpersonen (MAB)	E
Weiterbildung städt. Lehrpersonen bis und mit 5 Tage (individuelle)	E
Arbeitszeugnisse städt. Lehrpersonen	E
Führung und Beurteilung übrige Mitarbeitende an Schulen	E
Arbeitszeugnisse übrige MA	E
2. Schulorganisation	
2.1. Allgemein	
Anweisungen der Schulleitungen gg. Verwaltungsmitarbeitenden in schulorganisatorischen Fragen	E
Stundenpläne	E
Einstellung Unterricht einzelner Klassen	E
Zuteilung Lehrpersonen an Klassen	E
Zuteilung Arbeitszeit auf Tätigkeitsbereiche	E
Raumzuteilung an Lehrpersonen/Klassen	E
Freifachangebot bestimmen	E
Wahlfachangebot bestimmen	E
2.2 Schülerinnen und Schüler	
Zuteilung an Klassen	E

Aufgabenbeschrieb	Schulleitung
3. Pädagogisches	
3.2 Dispensation Schülerinnen und Schüler	
Dispensationen bis und mit 10 Tage	E
Dispensation einzelne Fächer	E
3.4 Disziplinarmassnahmen	
Aussprache, schriftlicher Verweis, vorübergehende Wegweisung vom Unterricht bis längstens zwei Tage, Versetzung in eine andere Klasse	E
3.5 Sonderpädagogische Massnahmen	
Anordnung / Überprüfung der sonderpädagogischen Massnahme bei **Einigkeit** (IF, Logopädie, Bes. Klasse, Psychomotorik, Psychotherapie, Aufnahmeunterricht)	E
Anordnung/Überprüfung Zuweisung zu Einschulungs- und Kleinklassen bei **Einigkeit**	E
3.6. Ergänzende Angebote	
Zuweisung zur Aufgabenhilfe	E
6. Finanzstatut	
Ausgaben bis und mit Fr. 40'000 aus Schulkredit	E
Quims	E

4.9. Entscheidungskompetenz der Schulkonferenz

E = Entscheid/Erlass /Verfügung

Aufgabenbeschrieb	Schulkonferenz
2. Schulorganisation	
2.1. Allgemein	
Besuchstage festlegen	E
Betriebsreglement der Schule	E
3. Pädagogisches	
3.1. Allgemeines	
Schulprogramm der Schuleinheiten	E
Jahresprogramm der Schuleinheiten	E

4.10 Entscheidungskompetenz der Lehrperson

E = Entscheid/Erlass /Verfügung

Aufgabenbeschrieb	Lehrperson
3. Pädagogisches	
3.6. Ergänzende Angebote	
Aufnahme in Prüfungsvorbereitungskurs	E

4.11 Entscheidungskompetenz des DSS Schulamt + HR

E = Entscheid/Erlass /Verfügung

Aufgabenbeschrieb	DSS Schulamt (inkl. HR Schule DSS)
1. Personal	
b. Städtische Mitarbeitende an Schulen	
Anstellung Logopädinnen	E
Überprüfung fachliche Voraussetzungen, Einreihung Lehrpersonen	E (HR)
1.3 Unterstützung, Aufsicht, Beurteilung	
b. Städt. Mitarbeitende an Schulen	
Führung und Beurteilung Mitarbeitende Therapie und Exploratio inkl. je deren Leitung	E

4.12 Entscheidungskompetenz Familie und Betreuung

E = Entscheid/Erlass /Verfügung

Aufgabenbeschrieb	Familie und Betreuung
4. Schulergänzende Betreuung	
Aufnahme	E
Notfallaufnahme	E
Ausschluss bei Nichteinhalten vertraglicher Verpflichtungen	E
Ausschluss bei übermässiger Störung oder aus anderen Gründen	E